

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NEIA – Nachhaltige Entwicklung in Afrika“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 41569 Rommerskirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und strategische Unterstützung von kleinen und mittleren Entwicklungsprojekten in Afrika.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch

- Finanzielle Förderung von Entwicklungsprojekten
- Ideen- und Strategieentwicklung für bestimmte Problemfelder (z.B. neue Projekte, Projektplanung, Logistik der materiellen und finanziellen Hilfsmittel)
- Operative Umsetzung von einzelnen Entwicklungsprojekten
- Schaffung eines Netzwerkes, innerhalb dessen sich Mitglieder des Vereins austauschen und Projekte generieren können
- Weitergabe von entwicklungspolitischem Wissen, insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (per Email) wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft kann auf die Dauer einer spezifischen Projektarbeit terminiert sein.

* Die Mitgliedschaft sowie die Organe des Vereins sind nicht geschlechterspezifisch gebunden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (e) durch Beendigung eines spezifischen Projekts, auf dessen Dauer die Mitgliedschaft terminiert war.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Der Ausschluss vom Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (Vereinfachter Ausschluss)

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt
- das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und
- auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt per Email.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Regelung der Mitgliedsbeiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 9, 10)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 10–14).

§ 9 Vorstand*

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzleiter.
- (2) Der Vorstand ernennt die Ressortleiter. Die Ressortleiter sind berechtigt beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten bei größeren Ausgaben (> 1000€) den Verein gemeinsam. Wurde ein Mitglied des Vorstandes zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu dieser Ausgabe ermächtigt, kann das Mitglied den Vorstand einzeln vertreten.

* Die Mitgliedschaft sowie die Organe des Vereins sind nicht geschlechterspezifisch gebunden.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (7) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich
- (8) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (9) Der Vorstand kann Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, an Dritte delegieren, wenn die satzungsgemäße Ausführung gewährleistet ist.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
 - (d) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 13 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

* Die Mitgliedschaft sowie die Organe des Vereins sind nicht geschlechterspezifisch gebunden.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende entwicklungspolitisch tätige, gemeinnützige Organisation.

Münster, 23. Juni 2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder: